

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/3165, 12/4900 —

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder auf“ sowie „einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers“ werden gestrichen.

2. In § 10 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeit verfügen, sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die Approbation nach den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erhalten haben.“

Bonn, den 12. Mai 1993

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Zugangswege sowie Umfang und Inhalt ihrer Ausbildung befähigen die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker weder die den MTA sowie Personen mit einschlägiger Hochschulausbildung vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben noch eine fachgerechte Beurteilung der klinisch-chemischen, hämatologischen, immunologischen, mikrobiologischen, histologischen, zytologischen, radiologischen etc. Untersuchungen vornehmen zu können.

